STATUTEN

des Vereines

"L i n z e r G o l f c l u b L u f t e n b e r g"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Linzer Golf Club Luftenberg".

(2) Er hat seinen Sitz in 4225 Luftenberg, OÖ.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Körpersportes, insbesondere des Golfspieles.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsportes, jedoch auch anderer Sportarten für alle Altersstufen
b) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe
c) Besondere Förderung der Golfjugend
d) Abhalten von Vorträgen
e) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
f) Herausgabe einer Vereinszeitung
g) Anschaffung von Sportgeräten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b) Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden
c) Benützungsgebühren für die Überlassung der Sportanlagen und Sportgeräte
d) Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
e) Erträge aus Vorträgen und Ausbildungslehrgängen
f) Sponsoringerlöse
g) Sonstige Erträge
h) Beteiligung an juristischen Personen

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a) <u>Ordentliche Mitglieder:</u>
Ordentliche Mitglieder sind juristische (Firmenmitgliedschaften) oder physische Personen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu nützen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- Firmenmitgliedschaft:

Hierbei handelt es sich um die Mitgliedschaft von Unternehmungen, wobei die jeweils ausübende Person dem Verein bekanntzugeben ist. Diese hat die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung des Sportes aufzuweisen .

Über die jeweilige Höhe der Gebühren für die Firmenspielberechtigung entscheidet der Vorstand.

b) Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern im folgenden nicht etwas Gegenteiliges gilt. Sie haben Sitz jedoch keine Stimme in der Generalversammlung und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Der Vorstand kann neue Formen von außerordentlichen Mitgliedschaften entwickeln und zulassen (z. B. Mitgliedschaften auf Zeit) soferne solche für die wirtschaftliche Gebarung des Vereins geboten erscheinen, hat aber jedenfalls in der nächsten Generalversammlung hierüber zu berichten.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- physische und juristische Personen, denen anläßlich ihrer Aufnahme vom Vorstand lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft zuerkannt wurde
-
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
-
- Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern der Nachweis der Inskription an einer inländischen Universität / Hochschule erbracht wird
-
- Zweitmitglieder:
  Es handelt sich hierbei um Vollmitglieder eines vom österreichischen Golfverband zugelassenen Clubs.
  Diese sind von der Aufnahmegebühr befreit, haben jedoch die entsprechende Spielgebühr zu bezahlen.

- Mitglieder auf Zeit:
  Dies sind Mitgliedschaften die zumindest auf 1 Jahr abgeschlossen werden.

c) Ehrenmitglieder:
sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(2) Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers durch den Vorstand, wobei es notwendig ist, daß bereits im Antrag die Aufnahme von zwei ordentlichen Mitgliedern durch deren Unterschrift befürwortet wird. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und bedarf jedenfalls der Zustimmung des Grundeigentümers Herrn Dkfm. Andreas Krassay.

Tagesmitglieder erwerben ihre Rechte auf Benützung der Sportanlagen durch Abschluß eines Benützungsvertrages und Bezahlung der Benützungsgebühr.

Kinder, Jugendliche und Studenten, deren Eltern bzw. zumindest ein Elternteil ordentliche Mitglieder sind, erlangen die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Sobald Jugendliche und Studenten ihre Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht haben bzw. nicht mehr Studenten im Sinne des § 4 Abs 1 lit b sind, werden sie durch die Bezahlung der für ordentliche Mitglieder jeweils festgelegten halben Aufnahmegebühr ordentliche Mitglieder, wobei eine bereits bezahlte Aufnahmegebühr in Anrechnung gebracht wird. Studenten haben bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sie sich in einer akademischen oder sonstigen gleichwertigen Berufsausbildung befinden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die außerordentliche Mitgliedschaft über einen Zeitraum von drei Jahren vor Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann jeweils zum Jahresletzten erfolgen. Er muß dem Vorstand per Adresse des Vereines schriftlich bis spätestens 31. Oktober erklärt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Termin, so ist sie erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam, soferne nicht bis spätestens 31. Oktober des darauffolgenden Jahres ein Widerruf des Austrittes erfolgt.

§ 6

Ausschluß von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes, der einer ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder bedarf, aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Grobe

oder beharrliche Verletzung der Mitgliederpflichten gemäß Paragraph 7 Abs (1) und (2), beharrliche Säumnis bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes, Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Funktionäre oder Mitglieder oder deren Angehörige, Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch oder sonstige Handlungen die mit der Stellung eines Vereinsmitgliedes nicht vereinbar sind. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist weiters dann möglich, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das den guten Ruf des Vereines beeinträchtigt oder Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

(2) Ausgeschlossene Mitglieder bleiben ebenso wie ausgetretene Mitglieder verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und etwa fällig werdende Umlagen im vollen Ausmaß für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

(3) Der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes ist dem Mitglied eingeschrieben schriftlich mitzuteilen.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt sich binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung des Verfahrens gemäß Paragraph 13 zu wenden. Die Einbringung eines solchen Ersuchens hat keine den Ausschluß aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist auch für den Vorstand verbindlich.

Eine Versäumung der Frist zur Einleitung des Schiedsverfahrens bewirkt die Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Der Nachweis für den Nichterhalt des Ausschließungs-Beschlusses des Vorstandes obliegt dem ausgeschlossenen Mitglied. Im Zweifel gilt für die Berechnung der Frist für das Ersuchen um Einleitung des Schiedsverfahrens das Datum des Aufgabescheines für den Ausschließungsbeschluß zuzüglich zweier Kalendertage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, gleich welche Rechtsstellung sie gemäß Paragraph 4 der gegenständlichen Satzung haben, haben die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten ausnahmslos und pünktlich zu erfüllen.

(2) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlung, die geltenden Golfregeln, die jeweiligen Platzregeln, die Golfetikette und die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit bekanntgegebenen Anordnungen zu beachten.

(3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, an diese Anträge zu stellen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger zweckgewidmeter oder sonstiger Umlagen wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Für das laufende Jahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis spätestens zum 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Der Vorstand kann einzelnen Personen aus berücksichtigungswürdigen Gründen Beitrittsgebühr oder Mitgliedsbeiträge stunden und Ratenzahlungen gewähren. Der Vorstand ist überdies berechtigt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gebarung des Vereines geboten erscheint andere Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträge als in der Generalversammlung beschlossen wurden, festzusetzen. Er hat jedoch hierüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten und die Gründe für diese Abweichung darzulegen.

Die Generalversammlung kann generell für bestimmte außerordentliche Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Studenten eine ermäßigte Beitrittsgebühr und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Im Interesse der Jugendförderung können Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche zur Gänze entfallen.

(3) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9

Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, und zwar aus einem Präsidenten, allenfalls Vizepräsidenten, dem Schriftführer (und allenfalls seinem Stellvertreter) und dem Kassier (und allenfalls seinem Stellvertreter). Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Dem Vorstand hat ein vom Grundeigentümer zu nominierender Vertreter anzugehören.

(2) Die Funktion des Vorstandes endet mit Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist beliebig oft möglich. Soferne der Vorstand seinen Rücktritt mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, endet dieser vorzeitig. Die Funktionsdauer währt jedoch in jedem Fall bis zum Funktionsbeginn des neuen Vorstandes der in der nächsten auf den Rücktritt folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung zu wählen ist.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig aufgrund dessen Rücktrittes oder wenn seine Zugehörigkeit zum Verein als ordentliches Mitglied endet und ferner bei seinem Tod.

(3) Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Eine Sitzung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen. Verweigert trotz dieses Verlangens der Präsident oder der Vizepräsident die Einberufung des Vorstandes, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.

Zu jeder Sitzung müssen die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher, in dringenden Fällen zwei Tage vorher, geladen werden.

(4) Zur Beschlußfassung ist die ordnungsgemäße Verständigung sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der Vizepräsident. Ist auch letzterer verhindert, wird der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Neben der Vornahme der laufenden Clubgeschäfte fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung bis zur darauffolgenden Abhaltung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Clubvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern sowie disziplinäre Maßnahmen (z. B. Spielverbote)
- Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand

- Im Falle der Auflösung des Vereines: Übernahme der Funktion als Liquidatoren oder Bestellung eines Liquidators

(6) Nach außen hin wird der Verein durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In sämtlichen finanziellen Angelegenheiten vertreten der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier oder im Falle dessen Verhinderung mit dem Stellvertreter des Kassiers.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder beizuziehen. Der Vorstand kann weiters nicht dem Vorstand angehörende Funktionäre (z.B. Clubsekretär) bestellen, welche die laufenden täglichen Geschäfte des Clubs zu besorgen haben. Diese Funktionäre können angemessen entlohnt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Beschluß mit 2/3–Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(10) Der Kassier und sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere sind sie verantwortlich, daß die finanziellen Mittel des Vereines ordnungsgemäß verwahrt werden.

(11) Der Schriftführer und sein Stellvertreter sind für die Führung des Schriftwechsels verantwortlich. Sie haben die Protokolle aller Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zu führen sowie eine Mitgliederliste.

§ 11

Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen zwei Wochen stattzufinden.

(2) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der

Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht nach, so ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung berechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Ergänzungen der Tagesordnungspunkte verlangen. Derartige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnungspunkte sind den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern noch vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, ansonsten das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied.

(5) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes
b) die Änderung der Satzungen
c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, zweckgebundener Umlagen und sonstiger Umlagen
e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bei erfolgtem Widerspruch gegen die Aufnahme
g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

(6) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf von 30 Minuten ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Die einmal eingetretene Beschlußfähigkeit gilt für die gesamte Dauer der Generalversammlung, gleichgültig, ob sich die Zahl der Verhandlungsteilnehmer während der Dauer der Generalversammlung verändert.

(7) Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, mit denen eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden, können nur mit 3/4-Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den rechtzeitig bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten gefaßt werden.

(9) Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied kann lediglich ein weiteres ordentliches Mitglied bei der Generalversammlung vertreten. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist durch eine persönlich unterschriebene Vollmacht nachzuweisen.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) In jeder ordentlichen Generalversammlung sind für das folgende Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmitglieder zu wählen, denen vom Vorstand der Jahresabschluß, der entsprechende Schriftverkehr und die Rechnungen und Bücher zur Prüfung vorzulegen sind. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, und sind als solche zu den Vorstandssitzungen zu laden.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht, das aus drei von der Generalversammlung gewählten ständigen Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und für den Fall einer Verhinderung oder einer Befangenheit aus drei Ersatzmitgliedern besteht. Mitglieder des Vorstandes können nicht Schiedsrichter sein.

Das Schiedsgericht entscheidet weiters über Ausschließungs-Beschlüsse des Vorstandes soferne das ausgeschlossene Mitglied von seinem Recht gemäß § 6 Abs. 4 Gebrauch macht, sich binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung eines Schiedsverfahrens wendet.

(2) Über Einschreiten des Beschwerdeführers ist das Schiedsgericht vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei seiner Verhinderung von einem der Beisitzer, einzuberufen.

Soferne ein vom Vorstand mittels Ausschließungs-Beschluss ausgeschlossenes Mitglied die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 beantragt, hat sich dieses schriftlich an den Vorsitzenden des ständigen Schiedsgerichtes zu wenden. Der Vorsitzende ist angehalten umgehend die beiden anderen Schiedsrichter von diesem Ersuchen zu verständigen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(4) Von der Schiedsgerichtsklausel ausgenommen ist die Eintreibung fälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen durch den Verein gegenüber den Vereinsmitgliedern. Für derartige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 14

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenden Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch bei Vorhandensein von Vereinsvermögen über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen.

(3) Für den Fall, daß nach Abdeckung der Passiva Vereinsvermögen übrigbleibt, ist vom Liquidator ein Fonds oder dergleichen zu gründen, dem das Vereinsvermögen zugute kommt, und der das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Der im Fall der Auflösung zu errichtende Fonds ist von Herrn Dkfm. Paul Krassay zu verwalten.

(4) Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Luftenberg, 9. Februar 2012